

RS OGH 2018/4/26 6Ob59/18x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2018

Norm

MRG 532

Rechtssatz

Ein Ersatzgeschäftslokal ist dann „ein nach Lage und Beschaffenheit angemessener Ersatz“ für das aufgekündigte Lokal, wenn es ein im Wesentlichen gleichwertiges Objekt ist, das dem Mieter eine Fortsetzung der Betriebstätigkeit unter etwa den gleichen Bedingungen ermöglicht und für das kein wesentlich höherer Mietzins zu entrichten wäre.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 59/18x
Entscheidungstext OGH 26.04.2018 6 Ob 59/18x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132038

Im RIS seit

28.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at